

Liturgiewissenschaft

Bergmann, B., *Werkbuch zum deutschen Kirchenlied*. Freiburg, Christophorus-Verlag, 1954. 8°, 286 S. — Kart. DM 10,90.

Die Neuauflage des 1939 von der Gestapo beschlagnahmten und eingestampften Werkbuchs, das nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des deutschen Kirchenliedes Hinweise und Anregungen zum Einüben der Lieder und zahlreiche brauchbare Liedereinführungen gibt, ist begrüßenswert. Jeder Seelsorger

weiß um die echten religiösen Werte, die im geistlichen Volkslied den Gemeinden vermittelt werden können. Die Geschichte der Seelsorge im deutschen Sprachgebiet macht jede Diskussion über die pastorale Bedeutung des deutschen Kirchenliedes überflüssig. Es wäre bedauerlich, wenn durch die heftigen Kontroversen über das sogenannte „Deutsche Amt“ die Pflege des deutschen Kirchenliedes Schaden leiden würde. Es scheint deshalb angebracht, den gegenwärtigen Stand der Frage in Kürze darzustellen. Am 24. Dezember 1943 erklärte das Staatssekretariat Seiner Heiligkeit auf das Bittgesuch des damaligen Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kard. Bertram: „*Prae oculis habentes quae tu ipse scribebas de Missa cantata iuncta cum populi cantu in lingua germanica (vulgo: deutsches Hochamt), Patres petitionem istorum Episcoporum admiserunt ita videlicet ut hic tertius modus per Germaniam iam a pluribus saeculis florens benignissime toleretur.*“ Nehmen wir den Text des Gesuches hinzu, dann ergibt sich 1. daß Gesuch und Antwortschreiben den Pfarrgottesdienst betreffen, 2. daß das „Deutsche Amt“ für die Gegenden erlaubt wird, wo es bereits seit Jahrhunderten in Übung ist, 3. daß in Gesuch und Antwortschreiben von einem gesanglichen Vortrag des Ordinarium oder des Proprium nicht die Rede ist. Das Dekret des Hl. Offiziums vom 29. April 1955 ist deshalb keine Einschränkung im strengen Sinne, sondern lediglich eine Erklärung des im Bittgesuch Kard. Bertrams und im Antwortschreiben des Staatssekretariates vorliegenden

Tatbestands. Es widerspricht der 1943 gestatteten Tolerierung des „Deutschen Amtes“ keineswegs, wenn das Hl. Offizium bestimmt, daß das „Deutsche Amt“ 1. bei allen Pontifikalämtern, Levitenämtern, Ämtern in Seminarien, Konvents-, Kathedral- und Kollegiatämtern verboten ist und 2. daß beim „Deutschen Amt“ Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus mit Benedictus, Agnus Dei in deutscher Paraphrase, also nicht in deutscher Übersetzung, vom Volk gesungen werden dürfen, während das Proprium in lateinischer Sprache gesungen werden muß. Auch die Enzyklika *Musicae Sacrae Disciplinae* schafft keinen neuen Tatbestand, wenn sie betont, daß die liturgischen Texte nicht in deutscher Übersetzung gesungen werden dürfen (*firma tamen lege qua statutum est ne ipsa verba liturgica vulgari lingua canantur, quemadmodum supra cautum est*).

Jeder besonnene Förderer des deutschen Kirchenliedes wird mit dem Herausgeber des vorliegenden Werkbuchs darin übereinstimmen, daß der eigentliche Gesang der Kirche der Gregorianische Choral ist, dessen intensive Pflege durch das deutsche Kirchenlied keinesfalls vernachlässigt werden darf. Die bisherigen zweifelhaften Erzeugnisse deutscher Gregorianik erleichtern überdies die Zustimmung zu den Vorschriften des Hl. Offiziums und der Kirchenmusikenzyklika, durch die, das sei noch einmal betont, weder die Pflege des deutschen Kirchenliedes noch die Pflege des „Deutschen Amtes“ beeinträchtigt werden.

Freiburg i. Br.

Walter D ü r i g